

— die Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches

wesentlich erschwert würden. Das gilt insbesondere dann, wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, daß der Beschuldigte oder dessen Angehörige das vorhandene Vermögen noch vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens aufbrauchen.

Die *Vollziehung* des Arrestbefehls in bewegliches Vermögen — einschließlich Bank-, Sparkassen- oder ähnlicher Guthaben — erfolgt auf dem Wege der Pfändung durch den zuständigen Gerichtssekretär; bei Grundstücken durch Eintragung einer Sicherungshypothek ins Grundbuch.

Zur Sicherung geringfügiger Geldbeträge darf kein Arrestbefehl erlassen werden (§ 120 Abs. 1), weil dann immer die Möglichkeit besteht, die entsprechenden Forderungen in anderer Weise zu realisieren.

Der Arrestbefehl wird durch Verfügung des Staatsanwalts bzw. durch Beschluß des Gerichts aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für die weitere Aufrechterhaltung nicht mehr vorliegen.

7.6.12.

Richterliche Bestätigung

Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Überwachungen und Aufnahmen des Fernmeldeverkehrs sowie Arrestbefehle bedürfen, mit Ausnahme der in § 109 Abs. 2 genannten Fälle, der richterlichen Bestätigung. Sie ist vom Staatsanwalt bei dem Kreis- oder Prozeßgericht innerhalb von 48 Stunden seit Durchführung der Maßnahme einzuholen (§ 121).

Diese Bestätigung bezieht sich ihrem Wesen nach auf die *sachliche* Berechtigung der Maßnahme. Das Gericht darf sie daher nur verweigern, wenn schwerwiegende Gesetzmäßigkeitsverstöße vorliegen sollten — wie insbesondere die Unterlassung eines in der Sache zwingend vorgeschriebenen Ermittlungsverfahrens (Ausnahmen gemäß §§ 99 und 100) —, oder wenn es an den sachlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahme mangelt. Wurden lediglich Formfehler gemacht — z. B. t. Unterlassung der Hinzuziehung des Staatsanwalts oder unbeteiligter Zeugen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen; unexakte Aufführung der beschlagnahmten Gegenstände auf

dem Beschlagnahmeformular ; verspäteter Antrag auf richterliche Bestätigung —, hat das Gericht bei Bestätigung der Maßnahme vom Mittel* der Gerichtskritik Gebrauch zu machen (vgl. § 20).

Sowohl der durch die Maßnahme Betroffene als auch der Staatsanwalt haben das Recht, gegen die Entscheidung des Gerichts Beschwerde einzulegen. Der Betroffene kann Beschwerde erheben, wenn er die Bestätigung der Maßnahme durch das Gericht für sachlich ungerechtfertigt hält. Hält er hingegen die Art und Weise der Durchführung für ungesetzlich, steht ihm das Recht der Beschwerde bei dem aufsichtsführenden Staatsanwalt (§ 91) zu.

Der Staatsanwalt hingegen legt Beschwerde ein, wenn er mit der Ablehnung einer richterlichen Bestätigung nicht einverstanden ist. Für die Beschwerde des Staatsanwalts und des Betroffenen bei dem Gericht gelten die allgemeinen Beschwerdevorschriften der StPO (vgl. §§ 305 ff.).

Wird eine richterliche Bestätigung rechtskräftig abgelehnt, sind die getroffenen Maßnahmen innerhalb von 24 Stunden seit rechtskräftiger Ablehnung aufzuheben (§ 121 Satz 3), z. B. die beschlagnahmten Gegenstände dem Berechtigten zurückzugeben, die auf Band aufgenommenen Gespräche zu löschen.

7.6.13.

Das Festnahmerecht

bei Störung von Ermittlungshandlungen

Es kommt vereinzelt vor, daß Bürger vorsätzlich Ermittlungshandlungen stören oder sich Anordnungen des Staatsanwalts oder Untersuchungsorgans beharrlich widersetzen, z. B. wiederholten Aufforderungen, den Ort einer Ermittlungshandlung zu verlassen, nicht folgen oder die Ermittlungshandlungen durch tätliches Einwirken auf die Kriminalisten zu hindern versuchen. In solchen Fällen sind der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan befugt, den Störer festzunehmen, wobei dieser je nach Lage der Umstände unmittelbar am Orte der Durchführung der Ermittlungshandlung, in dessen unmittelbarer Nähe (z. B. im Einsatzfahrzeug, in einem besonderen Raum) oder unmittelbar auf der Dienststelle — nach entsprechender Zuführung — in Gewahrsam